

Tarifbestimmungen in der Haftpflichtversicherung (TB)

- Stand 1. Juli 2023 -

1 Vertragsdauer

Die Versicherungsdauer beträgt mindestens ein Kalenderjahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem 1. Januar ist der Vertrag bis zum 1. Januar des übernächsten Jahres geschlossen. Kurzfristige Versicherungen werden - mit Ausnahme der Bauherrenhaftpflichtversicherung - nicht angeboten.

- der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst (nicht Bundesfreiwilligendienst) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt;

2 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

- 5.1.2 als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

3 Gebühren

Aufnahme-, Ausfertigungs- und Hebegebühren werden nicht erhoben.

- 5.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

4 Versicherungssteuer

In den zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

- 5.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

5 Beitragsgruppe B (öffentlicher Dienst)

5.1 Die Beitragsgruppe B gilt für Versicherungsnehmer

- 5.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

5.1.1 als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden;
- juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung - BHO - oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung - AO);
- Behinderten-Einrichtungen;
- gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatlichen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland;

- 5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen zu den Voraussetzungen unter der Ziffer 5.1 unverzüglich anzuzeigen. Fallen dadurch die Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B fort, gilt der neue Beitrag nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung eingetreten ist.

- 5.3 Die Einstufung in die Beitragsgruppe B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 nachgewiesen sind, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.

- 5.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Beitragsgruppe B zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe berechnet.

- 5.5 Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.2 oder 5.4, ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den richtigen Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 26 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

6 Beitragsgruppe V (bestimmte Arbeitgeber)

- 6.1 Die Beitragsgruppe V gilt für Versicherungsnehmer

6.1.1 als Mitarbeiter

- der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- der Deutschen Post und der Deutschen Telekom sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt;
- einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens;
- eines Wohnungsunternehmens oder Tourismusverbands mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %;
- des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV);
- des Deutschen Kraftfahrzeug Überwachungs-Vereins (DEKRA, nicht KÜS und GTÜ);
- von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

6.1.2 als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 6.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

6.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

6.2 Die Ausführungen unter den Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten analog.

7 Beitragsgruppe H (Studierende/Jung-Akademiker)

Die Beitragsgruppe H gilt für an einer Hochschule immatrikulierte Studenten und Akademiker mit Wohnsitz in Deutschland, längstens bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

Bei Wegfall der genannten Voraussetzungen wird der Vertrag der beruflichen Tätigkeit entsprechend in die dann gültige Beitragsgruppe umgestellt.

Die Ziffern 5.2 bis 5.5 dieser Tarifbestimmungen gelten entsprechend für die Beitragsgruppe H.

8 Beitragsgruppe N (Wirtschaft)

Die Beitragsgruppe N gilt für Versicherungsnehmer, die nicht die Voraussetzungen für eine Vertragseinstufung in die Beitragsgruppen B, V oder H erfüllen.